

Übersicht zu den Vorgaben bei Einreise in die Bundesrepublik – CoronaEinreiseV

Stand: 13.05.2021, Seite 1/2, Bearbeiter: Ritter

Änderungen zur bisherigen CoronaVO Einreise-Quarantäne sind **gelb** hervorgehoben

	„allgemeines“ Risikogebiet	Hochinzidenzgebiet	Virusvarianten-Gebiet
Anmeldepflicht (§ 3)	vor Einreise (mit Angaben zur Art und Zeitpunkt der Einreise sowie Angabe, ob ein Impf-, Test oder Genesenennachweis oder coronatypische Symptome vorliegen)	wie Risikogebiet	wie Risikogebiet
Absonderungsdauer (§ 4)	10 Tage (Abs. 2 Satz 1)	wie Risikogebiet	14 Tage (Abs. 2 Satz 2)
Regelungen für Geimpfte und Genesene (§ 4)	keine Absonderungspflicht bei Übermittlung des Nachweises an die zuständige Behörde (Abs. 2 Satz 1)	wie Risikogebiet	keine Ausnahme für Geimpft und Genesene
Freitestung (§ 4)	sofort möglich (§ 4 Abs. 2 Satz 1); Übermittlung des Nachweises an die zuständige Behörde erforderlich	ab fünftem Tag möglich (§ 4 Abs. 2 Satz 2); Übermittlung des Nachweises an die zuständige Behörde erforderlich	nicht möglich
Zeitpunkt der Pflicht zum Besitz eines Impf-, Genesenen oder Testnachweises (§ 5)	spätestens 48 Stunden nach Einreise (Abs. 2)	bei Einreise (gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren); bei Einreise mit dem Flugzeug: vor Abflug (Abs. 1 Sätze 1 und 2)	wie Hochinzidenzgebiet; auch Geimpfte und Genesene benötigen Testnachweis (Abs. 1 Satz 3)
Ausnahmen (§ 6)	unter anderem: <ol style="list-style-type: none"> Durchreise ohne Zwischenaufenthalt (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) Kurzaufenthalt bis 24 Stunden im grenznahen Ausland (unabhängig vom Zweck, Abs. 1 Satz 1 Nr. 6) Grenzgänger und Grenzpendler (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7), wenn die Tätigkeit zur Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist (Satz 3) Besuch von Verwandten ersten Grades oder Ehegatten/Lebensgefährten bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden (Abs. 1 Satz 1 Nr. 11) 	wie Risikogebiet	wie Risikogebiet, aber ohne Ausnahmegründe mit lfd. Nummern 4 (Abs. 1 Satz 1 Satz 2), 5, 6, 7, 8 und 9 (Abs. 2 Satz 2); damit ist insbesondere keine behördliche Ausnahme aus triftigem Grund möglich.

Übersicht zu den Vorgaben bei Einreise in die Bundesrepublik – CoronaEinreiseV

Stand: 13.05.2021, Seite 2/2, Bearbeiter: Ritter

Änderungen zur bisherigen CoronaVO Einreise-Quarantäne sind **gelb** hervorgehoben



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

	<p>5. Besuch von Verwandten ersten oder zweiten Grades oder Ehegatten/Lebensgefährten unabhängig von der Dauer des Aufenthalts bei Einreise mit Testnachweis (Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b)</p> <p>6. Unabdingbare Tätigkeit u.a. für Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) bei Einreise mit Testnachweis</p> <p>7. Grenzpendelnde Schüler und Studenten bei Einreise mit Testnachweises (Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a)</p> <p>8. Arbeitskräfte aus dem Ausland mit mindestens dreiwöchigem Aufenthalt in Deutschland bei isolierter Tätigkeit (Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b)</p> <p>9. Behördliche Ausnahme bei triftigem Grund auf Antrag (Abs. 2 Satz 2 Nr. 3)</p> <p>Die Ausnahmen müssen auf Verlangen der OPB glaubhaft gemacht werden (§ 7 Abs. 4 Satz 3).</p>		
Vorlagepflichten gegenüber dem Beförderer (§ 7 Abs. 1) und bei Grenzkontrolle (§ 7 Abs. 2)	Vorlage der Einreiseanmeldung; bei Einreise auf dem Luftweg zusätzlich Test-, Impf-, oder Genesenennachweis	Vorlage der Einreiseanmeldung und eines Test-, Impf-, oder Genesenennachweis	soweit Beförderung zulässig: Vorlage eines Testnachweises (Impf- oder Genesenennachweis genügt nicht)
Übermittlungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde (§ 7 Abs. 4)	soweit für Ausnahmegrund erforderlich: Test-, Impf-, oder Genesenennachweis	wie Risikogebiet	wie Risikogebiet
Beförderungsverbote (§ 10)	nein	nein	ja, mit eng begrenzten Ausnahmen